

## Zahl und Umfang der Leistungsnachweise im Beruflichen Gymnasium

Runderlass des Ministeriums für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 21. August 2020 – III 34 – veröffentlicht im Nachrichtenblatt Schule Ausgabe 8/2020 vom 31. August 2020 auf Seite 257

- I. Zahl und Art der Leistungsnachweise im Beruflichen Gymnasium gemäß § 10 Absatz 2 der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220)
  1. Über die Verteilung der Leistungsnachweise entscheidet die Schulleitung im Rahmen der Grundsätze der Schulkonferenz oder der Pädagogischen Konferenz nach §§ 63 Absatz 1 Nummer 7 und 108 Absatz 3 Nummer 3 Schulgesetz (SchulG) und auf Vorschlag der Fachkonferenzen. Dabei finden alle Aufgabenfelder Berücksichtigung. Es wird sichergestellt, dass in jedem Fach pro Schulhalbjahr mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung im Hinblick auf die Verteilung und Anzahl der Leistungsnachweise hiervon abweichende Regelungen treffen.
  2. In der Einführungsphase und in Q1 wird in jedem Fach der Studentafel pro Schulhalbjahr mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht geschrieben, außer in den Fächern Religion, Philosophie, Sport, Darstellendes Spiel, Kunst, Literatur und Musik; in jedem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau werden pro Schulhalbjahr mindestens zwei Leistungsnachweise erbracht. Ergänzend gilt für Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau mit einer Wochenstundenzahl > 1: In der Einführungsphase und in Q1 entspricht die Mindestanzahl der Leistungsnachweise pro Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau und Schuljahr der Wochenstundenzahl des Faches laut Studentafel.
  3. In Q2 werden pro Fach mindestens zwei Leistungsnachweise erbracht, davon ist mindestens einer als schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Darüber hinaus wird in Q2, erstes Schulhalbjahr, zusätzlich in jedem schriftlichen Abiturprüfungsfach eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt, die in Umfang und Anforderungsniveau der Abiturprüfungsarbeit entsprechen muss.

4. Ist das Fach Sport mündliches Abiturprüfungsfach, ist in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen. Hierbei ist im ersten Jahr und im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
5. Für die Fächer Religion, Philosophie, Darstellendes Spiel, Kunst, Literatur oder Musik ist in jedem Schulhalbjahr, in dem sie erteilt werden, mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen.

## II. Weitere Bestimmungen

1. Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht im Beruflichen Gymnasium sollen, wenn nicht anders festgelegt, 90 Minuten dauern.
2. Schriftliche Leistungsüberprüfungen bis zu einer Arbeitsdauer von 20 Minuten sind keine schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und nicht Bestandteil der schriftlichen Leistung. Sie werden im Rahmen der Unterrichtsbeiträge berücksichtigt.
3. Die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler darf im Regelfall höchstens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht pro Tag und höchstens drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht pro Woche schreiben. Davon ausgenommen sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, die nachträglich erbracht werden.
4. Für Aufbau, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht gelten in sinngemäßer Anwendung die Vorschriften zu den schriftlichen Abiturarbeiten gemäß den zugrundeliegenden Lehrplänen und Fachanforderungen. Die Korrekturanmerkungen bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sollen der Schülerin und dem Schüler eine Lernhilfe bieten.
5. Die Korrekturzeit beträgt höchstens vier Unterrichtswochen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Wird eine weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht in dem jeweiligen Fach geschrieben, so muss die erste schriftliche Arbeit unter Aufsicht korrigiert, zurückgegeben und besprochen sein, bevor die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht in der Regel nicht vor einer Frist von zwei Wochen geschrieben wird, damit die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, aus der Arbeit unter Aufsicht einen Lernerfolg zu ziehen.
6. Schreibt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht mit, so wird dies als

ungenügende Leistung gewertet.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem wichtigen Grund, so wird die versäumte schriftliche Arbeit unter Aufsicht in der Regel nachgeschrieben.

Wird pro Schulhalbjahr nur eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht geschrieben, so muss diese nachgeschrieben werden.

7. Wenn ein Drittel oder mehr der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht einer Klasse mit weniger als 4 Punkten bewertet werden soll, ist die Genehmigung der Schulleitung erforderlich. Dazu müssen die unterrichtende Lehrkraft und die Klassensprecherin oder der Klassensprecher gehört werden.
8. Die Note für das Fach wird nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus den Ergebnissen der Leistungsnachweise und der Unterrichtsbeiträge gebildet. Dabei sollen die Unterrichtsbeiträge den Ausschlag geben.
9. Es ist sicherzustellen, dass die Note der Unterrichtsbeiträge auf der Grundlage einer ausreichenden Anzahl von unterschiedlichen Unterrichtsbeiträgen basiert. Zu den Unterrichtsbeiträgen gehören je nach fachspezifischen Besonderheiten und methodischen Entscheidungen der Lehrkraft außer den mündlichen Beiträgen der Schülerinnen und Schüler zum Unterrichtsgespräch alle Leistungen, die außerhalb der Leistungsnachweise abverlangt werden: z. B. Hausaufgaben, Kurzreferate, praktisches Erarbeiten von Unterrichtsinhalten („Experimente“), Präsentationen, Tests, Lesetagebücher usw.
10. Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern die Beurteilungskriterien zu Beginn des Schuljahres bekannt. Sie sprechen mindestens einmal pro Schulhalbjahr mit den Schülerinnen und Schülern in Einzelgesprächen über den derzeitigen Leistungsstand.  
Im Klassenbuch ist festzuhalten, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern über die Beurteilungskriterien und über ihren Leistungsstand informiert worden sind.

### III. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.